

Merkblatt zum Antrag Kindertagespflege

Sie möchten für Ihr Kind die (weitere) Förderung für ein Tagespflegeverhältnis beantragen. Zu den Kosten der Tagespflege haben das betroffene Kind und seine Eltern unter bestimmten Voraussetzungen einen Kostenbeitrag zu erbringen, soweit ihnen dies möglich ist.

Entsprechend bitten wir Sie, uns die beigefügten Vordrucke, sowie eine aktuelle Erklärung der Tagespflegeperson ausgefüllt wieder vorzulegen.

Bei der Inanspruchnahme von Betreuungsleistungen der Kindertagespflege sind Sie grundsätzlich dazu verpflichtet, Kostenbeiträge an das Kreisjugendamt Mayen-Koblenz zu entrichten. Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach Ihren Einkommens- und Familienverhältnissen.

Wir bitten Sie unter Anwendung des Berechnungsbogens (Ziff. 3) und der dazu gehörigen Tabelle (Anlage 1) den von Ihnen zu zahlenden Kostenbeitrag **selbst** zu ermitteln.

Wir weisen bereits jetzt daraufhin, dass eine Bewilligung frühestens ab dem Monat des Antragseingangs bei uns möglich ist.

Wurde von Ihnen bei der „Selbsteinschätzung“ die Einkommensstufe „6“ ermittelt, ist die Erklärung zum Einkommen nach Ziff. 3.1 – 3.3 nicht erforderlich. Es genügt hier die Angabe der Einkommensstufe „6“ unter Ziff. 4 des Antrages.

Gemäß **§ 90 Abs. 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII)** wird der der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen, wenn er den Eltern bzw. dem alleinerziehenden Elternteil und dem Kind nicht zuzumuten ist.

Nicht zuzumuten ist ein Kostenbeitrag immer dann, wenn Sie eine der folgenden Leistungen beziehen (zutreffendes bitte ankreuzen und vollständigen Bescheid beifügen)

- ☐ Leistungen nach dem SGB II
- ☐ Leistungen nach dem SGB XII
- ☐ Leistungen nach den §§ 2, 3 AsylbLG
- ☐ Kinderzuschlag gem. § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes
- ☐ Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Sollten Sie **keine** der vorgenannten Leistungen beziehen, jedoch der Meinung sein, dass Sie wirtschaftlich nicht in der Lage sind den selbst ermittelten Kostenbeitrag zu übernehmen, benötigen wir den Antrag auf Übernahme des Kostenbeitrages für Kindertagespflege (Ziff. 3.3) mit allen Nachweisen über Ihre monatlichen Einkünfte (gem. Ziff. 3.1) sowie Ihrer monatlichen Belastungen (gem. Ziff. 3.2) und die monatlichen Kosten der Unterkunft (gem. Ziff. 3.3):

- **bei Mietwohnungen**

Angabe über die Mietkosten getrennt nach Kaltmiete und Nebenkosten (ohne Heizungs- und ohne Stromkosten)

- **bei Eigenheim und Eigentumswohnungen**

Nachweis über die monatlichen Aufwendungen wie z. B.

- Wassergeld, Gebühren für Kanalisation, Müllabfuhr, Schornsteinreinigung, Wasserschaden- und Haftpflichtversicherung
- Steuern von Grundbesitz
- Versicherungsbeiträge für eine Gebäude-, Brand-, Sturm- und Wasserschadenversicherung

- Bei einem Eigenheim oder Eigentumswohnung können neben den Nebenkosten die Schuldzinsen zu einem Darlehen zu einer Erhöhung des Grenzbetrags führen, soweit diese mit dem Gebäude und der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Nicht dazu gehören Tilgungsbeträge und Aufwendungen zur Verbesserung des Grundbesitzes. Entsprechend bitten wir Sie um Vorlage eines Nachweises, dass die Zinsen im Zusammenhang mit dem Gebäude bzw. einem Grundstückskauf stehen (z. B. Kopie Kontoauszug und Kopie Auszug aus dem Darlehensvertrag). Die Schuldzinsen für ein Eigenheim/eine Eigentumswohnung können nur bis zur Höhe einer vergleichbaren angemessenen Kaltmiete berücksichtigt werden

Für die Eingewöhnungszeit in Kindertagespflege können die Leistungen der Kindertagespflege bis zu einem Monat vor Rechtsanspruch auf Betreuung (§ 24 SGB VIII) und in einem Betreuungsumfang von insgesamt maximal 15 Stunden bewilligt werden (*Ziff. 3.1.6 der Richtlinien des Landkreises Mayen-Koblenz über die Betreuung in Kindertagespflege und Gewährung von Leistungen im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Mayen-Koblenz in der Fassung vom 19.09.2012, Inkrafttreten: 01.01.2013*).

Wir bitten Sie den Stundennachweis der Eingewöhnungsphase mit Ihrer Unterschrift, sowie der Unterschrift der Tagespflegeperson nach Beendigung der Eingewöhnungsphase vorzulegen bzw. zu übersenden.

Ferner ist mit dem Antrag eine Kopie der Geburtsurkunde Ihres Kindes sowie aktuelle Erklärungen über die Erforderlichkeit der Tagespflege, z. B. durch schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers über die Arbeitszeiten (mit Angabe der Uhrzeiten des Arbeitsbeginns bzw. -ende) vorzulegen. Diese Bescheinigung ist in allen Fällen (auch bei Kostenbeitragsfreiheit oder bei Einstufung in Einkommensstufe „6“) von jedem im Haushalt lebenden Elternteil vorzulegen.

Ferner weisen wir besonderes darauf hin, dass die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson pauschaliert erfolgt und damit die anfallenden zusätzlichen Betreuungszeiten (z. B. Ferien, Krankheit) sowie die entfallenden Betreuungstage (z. B. Urlaub, Feiertage) abschließend berücksichtigt sind.

Wird die Kindertagespflege ausnahmsweise über Nacht erforderlich, wird für die Nachtzeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr statt der üblichen Leistungen, die hälftige Stundenzahl als Betreuungszeit berücksichtigt.

Beginnt oder endet ein Kindertagespflegeverhältnis im Laufe eines Monats, sind die Pflage Tage anteilig abzurechnen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Kreisjugendamt Mayen-Koblenz